



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 26. Februar 2021

Nummer 20

Verordnung zur Änderung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „Bau- und Gartenfachmärkte“ durch das Wort „Baufachmärkte“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte, sofern die Verkaufsfläche überwiegend unter freiem Himmel liegt.“
 - c) Die bisherigen Nummern 6 bis 14 werden die Nummern 7 bis 15.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. März 2021“ durch die Wörter „darüber hinaus“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „in der Pflege“ eingefügt.
4. § 17 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe erfolgt im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung
der Verordnung zur Änderung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 6. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass eine Schließung von Baumschulen, Gärtnereien und Floristikgeschäften auf der Grundlage des § 28a Absatz 1 Nummer 14 IfSG nicht mehr angemessen ist.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sind die genannten Verkaufsstellen von der grundsätzlichen Schließungsanordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 nunmehr ausgenommen. Darüber hinaus werden Gartenfachmärkte auch für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet. Die in Floristikgeschäften angebotenen Waren sind Güter des täglichen Bedarfs und die Öffnung der in der Regel kleinteilig aufgestellten Verkaufsstellen begründet kein gravierend erhöhtes Infektionsrisiko. Die weiteren genannten gärtnerischen Endverkaufsbetriebe, insbesondere diejenigen mit Verkaufsgewächshäusern, weisen aufgrund der großen Lüftungsflächen beziehungsweise der Klimaführung mit Lüftungsanlagen günstige Bedingungen für eine Verringerung des Infektionsrisikos auf. Die Öffnung der genannten Verkaufsstellen soll auch dazu beitragen, einer Verlagerung des Verkaufs entsprechender Produkte in die Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels entgegenzuwirken, die die Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionsketten konterkarieren würde.

Erforderlich für eine Öffnung der genannten Verkaufsstellen ist, dass der überwiegende Teil der Verkaufsfläche unter freiem Himmel liegt. Betreiberinnen und Betreiber müssen daher gewährleisten, dass diejenigen Verkaufsflächen, die sich in geschlossenen Räumen befinden, weniger als 50 Prozent der Gesamtverkaufsfläche begründen.

2. Die Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.